

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Verkehrsvorschriften und Hinweise](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [Wassermotorräder-Verordnung](#)

---

## Inhalt: Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung)

**Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung)**  
vom 31. Mai 1995 (BGBl. I Seite 769)

geändert durch

- Artikel 427 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785)
- Artikel 9 der Fünften Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4580)
- Erste Verordnung zur Änderung der Wassermotorräder-Verordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I Seite 3186)

zuletzt geändert durch Artikel 8 der Sechsten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 20. Januar 2006 (BGBl. I Seite 220)

---

Auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1986 (BGBl. I Seite 1270) und des § 3e Absatz 1 Satz 1 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I Seite 1489) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Absatz 5 Satz 1 und des § 3e Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I Seite 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 05. Juni 1986 (BGBl. I Seite 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Absatz 5 Satz 2 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

### § 1: Begriffsbestimmungen

### § 2: Sonstige anwendbare Vorschriften

### § 3: Wassermotorradfahren

### § 4: Wassermotorradflächen

### § 5: Zuwasserlassen, Herausnehmen aus dem Wasser

### § 6: Beschränkungen

### § 7: Übertragung von Befugnissen

### § 8: Ordnungswidrigkeiten

---

Stand: 04.01.2011 11:04:11

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Verkehrsvorschriften und Hinweise](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [Wassermotorräder-Verordnung](#) > § 1

---

## Inhalt: § 1 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschifffahrtsstraßen  
die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gilt,
2. Verkehrsordnungen:
  - a. die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 01. Mai 1985, BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226),
  - b. die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. II S. 3816),
  - c. die Moselschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984, BGBl. I S. 473),
  - d. die Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741, 1994 I S. 523, 1995 I S. 95), die durch Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) geändert worden ist.in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Wassermotorräder:  
Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie "Wasserbob", "Wasserscooter", "Jetbike" oder "Jetski" bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge.

---

**Stand:** 07.07.2009 14:27:14

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Verkehrsvorschriften und Hinweise](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [Wassermotorräder-Verordnung](#) > § 2

---

### Inhalt: § 2 - Sonstige anwendbare Vorschriften

Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Fahren mit Wassermotorrädern

1. die Verkehrsordnungen (§ 1 Nr. 2),
2. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), geändert durch § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106),
3. die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), geändert durch § 9 dieser Verordnung,
4. die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580).

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

---

**Stand:** 07.07.2009 14:27:15

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** Startseite > Freizeitschifffahrt > Verkehrsvorschriften und Hinweise > Wassermotorradfahren > Wassermotorräder-Verordnung > § 3

---

### Inhalt: § 3 - Wassermotorradfahren

(1) Auf den Binnenschifffahrtsstraßen (§ 1 Nr. 1) ist das Fahren mit Wassermotorrädern außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 der Anlage 7 der Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II Seite 3816) frei gegebenen Wasserflächen verboten.

Satz 1 gilt nicht für

1. Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen frei gegebenen Wasserfläche und für Touren- oder Wanderfahrten,
2. den Einsatz als ziehendes Fahrzeug im Sinne des § 3 Absatz 2 der Wasserskiverordnung auf den durch das Tafelzeichen E.17 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Wasserskiverordnung) frei gegebenen Strecken und Wasserflächen,
3. Rettungseinsätze mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Dienstesätze mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nur, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 darf durch die Fahrweise des Wassermotorrads kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

---

**Stand:** 05.04.2011 11:15:01

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Verkehrsvorschriften und Hinweise](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [Wassermotorräder-Verordnung](#) > § 4

---

### Inhalt: § 4 - Wassermotorradflächen

(1) Auf den durch das Tafelzeichen E.22 frei gegebenen Wasserflächen darf mit Wassermotorrädern gefahren werden. Dabei dürfen die Fahrzeugführer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen und Ufervegetation nicht beschädigen. Die Fahrzeugführer haben dazu die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge rechtzeitig im erforderlichen Maße zu verringern und bei der Vorbeifahrt einen ausreichenden Abstand, der 10 Meter nicht unterschreiten darf, einzuhalten.

(2) Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen nach Absatz 1 zeigen die Längen-, und soweit erforderlich, die Breitenbegrenzung der frei gegebenen Wasserflächen an.

(3) Eine Übersicht über die für das Fahren mit Wassermotorrädern frei gegebenen Wasserflächen wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt veröffentlicht.

---

Stand: 07.07.2009 14:27:14

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

**Sie sind hier:** [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Verkehrsvorschriften und Hinweise](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [Wassermotorräder-Verordnung](#) > § 5

---

### **Inhalt: § 5 - Zuwasserlassen, Herausnehmen aus dem Wasser**

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen, wie Slipanlagen oder Rampen, oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.

---

**Stand:** 07.07.2009 14:27:14

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Verkehrsvorschriften und Hinweise](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [Wassermotorräder-Verordnung](#) > § 6

---

### Inhalt: § 6 - Beschränkungen

(1) Das Führen von Wassermotorrädern ist auf den frei gegebenen Wasserflächen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1 000 Metern erlaubt. Darüber hinaus ist das Führen von Wassermotorrädern nur erlaubt,

1. wenn durch entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt ist, dass sich im Fall des über Bord gehens des Fahrzeugsführers der Motor automatisch abschaltet oder automatisch auf kleinste Fahrtstufe zurückschaltet und dann das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt;
2. wenn Fahrzeugführer und Begleitpersonen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Die in Satz 2 Nr. 2 genannte DIN-Norm EN 393 ist beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und durch das Deutsche Institut für Normung, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, zu beziehen.

(2) Der Eigentümer des Wassermotorrades darf weder anordnen noch zulassen, dass das Wassermotorrad unter Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen geführt wird.

---

**Stand:** 07.07.2009 14:27:14

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Verkehrsvorschriften und Hinweise](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [Wassermotorräder-Verordnung](#) > § 7

---

### Inhalt: § 7 - Übertragung von Befugnissen

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne zum Verkehr mit Wassermotorrädern frei gegebene Wasserflächen von dieser Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere

1. abweichende zeitliche Befahrensverbote für Wassermotorräder festzulegen, soweit dies die örtlichen Verhältnisse gebieten oder zulassen, und
2. abweichende Höchstgeschwindigkeiten für Wassermotorräder zuzulassen, wenn dadurch der Zustand der Wasserstraße, einschließlich der Ufervegetation, und der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt sowie schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), nicht hervorgerufen werden.

---

**Stand:** 07.07.2009 14:27:15

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

## Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

---

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Verkehrsvorschriften und Hinweise](#) > [Wassermotorradfahren](#) > [Wassermotorräder-Verordnung](#) > § 8

---

### Inhalt: § 8 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Wassermotorrades
  - a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 außerhalb der frei gegebenen Wasserflächen fährt,
  - b. entgegen § 3 Abs. 2 andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  - c. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 andere gefährdet oder die übrige Schifffahrt behindert oder andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder Ufervegetation beschädigt oder
  - d. entgegen § 5 oder § 6 Abs. 1 ein Wassermotorrad zu Wasser lässt, aus dem Wasser herausnimmt oder führt oder
2. als Eigentümer eines Wassermotorrades entgegen § 6 Abs. 2 anordnet oder zulässt, dass der Fahrzeugführer ein Wassermotorrad führt.

---

**Stand:** 07.07.2009 14:27:15

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes